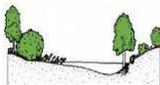


Juli 2018

Stadt Bramsche B-Plan Nr. 165 „Westlich Hohe Hase“ in Malgarten

Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse

Im Auftrag der Stadt Bramsche
Fachbereich 4 Planung / Umwelt



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Stadt Bramsche
Fachbereich 4 Planung / Umwelt
Hasestraße 11
49565 Bramsche

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Regina Klüppel
Dipl.-Biol. Carsten Dense

Projekt-Nr. 1835

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018



Osnabrück, 27.07.2018

A handwritten signature in black ink that reads 'C. Dense'.

Carsten Dense
(Dipl.-Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet.....	1
3	Untersuchungsmethodik.....	3
3.1	Kartierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden und Bäumen.....	3
3.2	Kartierung der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.....	3
4	Ergebnisse	4
4.1	Kartierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden und Bäumen.....	4
4.2	Kartierung der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.....	7
5	Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
5.1	Vorbemerkung	9
5.2	Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung	10
5.2.1	Avifauna	10
5.2.2	Fledermäuse.....	12
5.2.3	Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen.....	15
6	Zusammenfassung	16
7	Literatur.....	17

Anhang

Karte 1: Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen, Fledermäuse.....	4
Tab. 2:	Tabellarische Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Lage im Raum.....	2
Abb. 2:	Linde mit schmalem Stammriss.....	5
Abb. 3:	Bruchsteinfassade an der Südseite des Haupthauses (Gebäude 1).....	6
Abb. 4:	Brutplatz einer Dohle in der Ulenflucht des Ostgiebels des großen ehemaligen Stallgebäudes (Gebäude 2).....	7
Abb. 5:	Innenraum des Gebäudes 2.....	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bramsche plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine ehemalige Hofstelle sowie ein gewerblich genutztes Gebäude an der Sögelner Allee im Stadtteil Malgarten (B-Plan Nr. 165 „Westlich Hohe Hase“). Die Planung sieht eine Umnutzung des Hauptgebäudes (ehemalige Gaststätte „Aulig“) sowie eines ehemals als Stall genutzten landwirtschaftlichen Nebengebäudes als Wohnraum vor. Weiterhin sind die Errichtung eines neuen Gebäudekomplexes mit mehreren Wohneinheiten auf einer zum Grundstück gehörigen Wiese, sowie der Abriss von zwei Stallgebäuden geplant. Für den westlich an die Hofstelle angrenzenden gewerblichen Betrieb liegen bislang noch keine konkreten Planungen vor.

Bei dem Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit war nur bei Vorhandensein von Quartierpotential zu erwarten. Daher wurde in einer Voruntersuchung geprüft, ob sich quartiergeeignete Baumhöhlen in den durch die Planung betroffenen Bäumen befinden. Zudem wurden die Gebäude hinsichtlich ihrer Quartiereignung untersucht und beurteilt.

Da diese Prüfung in Bezug auf die Gebäude zu einem positiven Befund führte, erfolgte im Jahresverlauf eine weitergehende Untersuchung, ob tatsächlich Quartiere vorhanden sind.

Aufgrund der geringen Fläche des unbebauten Areals konnte eine essentielle Bedeutung als Fledermaus-Jagdgebiet von vornherein ausgeschlossen werden, sodass von der Untersuchung einer möglichen Lebensraumfunktion als Jagdhabitat abgesehen wurde. Weil an bzw. in den Bäumen und Gebäuden keine Paarungsquartiere von Abendseglern zu erwarten waren, wurde auf eine Paarungsquartiersuche im Herbst ebenfalls verzichtet.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt etwa 4 km nördlich der Stadt Bramsche am Westrand des Ortsteils Malgarten. Es umfasst ca. 0,65 ha und ist im Wesentlichen geprägt durch die Bruchsteingebäude, von denen die zweigeschossige ehemalige Gaststätte „Aulbert“ das markanteste darstellt. Als weitere prägende Elemente befinden sich eine Reihe hochgewachsener Linden, eine Bruchsteinmauer, ein Garten mit Altbäumen sowie eine ehemals als Pferdekoppel genutzte Wiese auf dem Gelände der ehemaligen Hofstelle. Das hallenartige, funktional gebaute Betriebsgebäude einer Druckerei bildet die Grenze zu zwei Wohnhäusern im Westen. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Kreuzung von Sögelner Allee und Malgartener Straße, die das Plangebiet auch im Norden und Osten begrenzen. Südlich grenzt wiederum ein Wohnhaus an. Östlich der Malgartener Straße verläuft die Hohe Hase, ein Nebenarm der Hase auf dem Gelände des Klosters Malgarten. Die Lage des Plangebietes im Raum ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

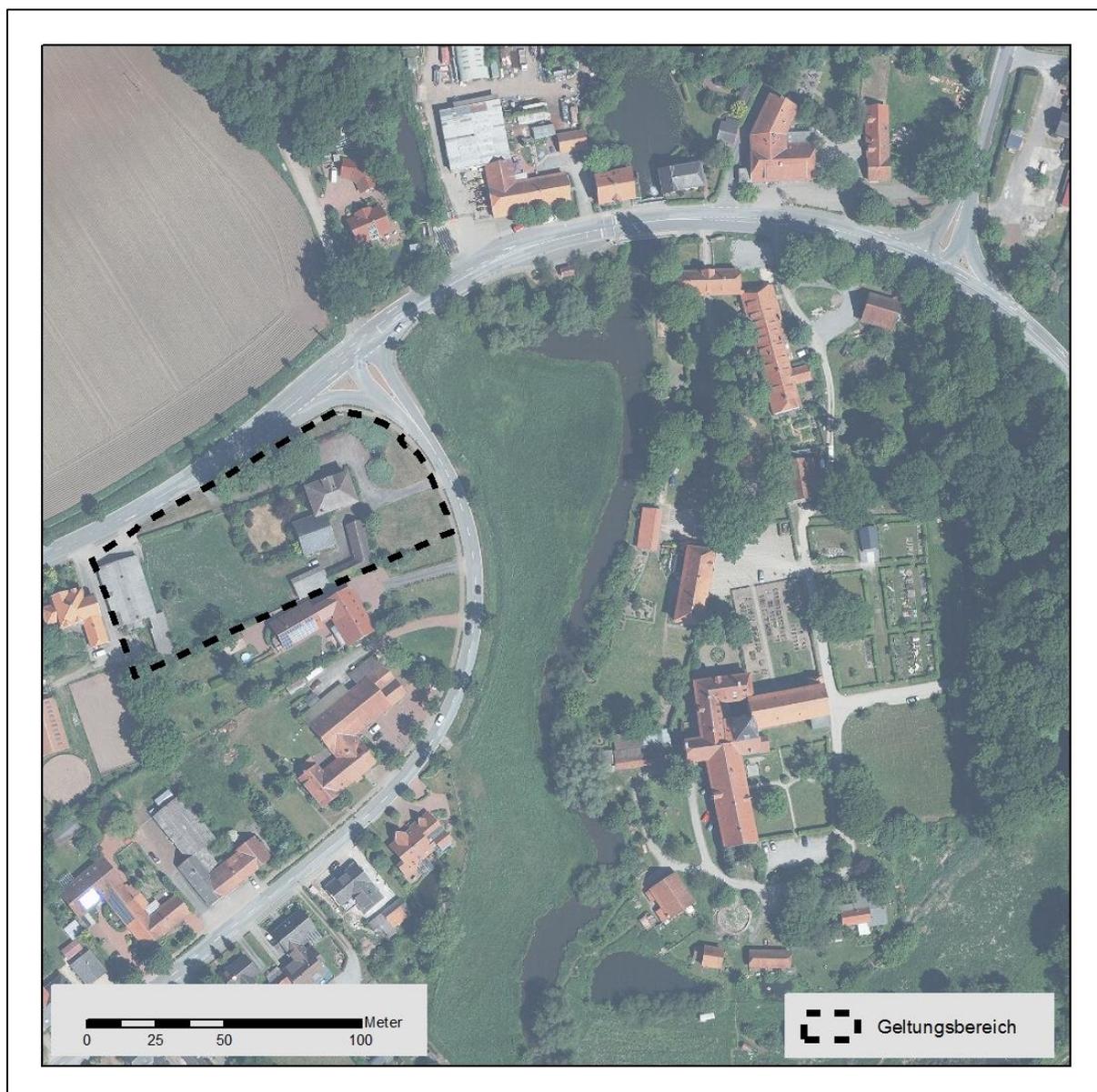


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Lage im Raum
(am rechten Bildrand sieht man die Klosteranlage Malgarten)

3 Untersuchungsmethodik

Um eine mögliche Quartierfunktion der vorgefundenen Habitatstrukturen für Fledermäuse zu erfassen, wurden an fünf Terminen zwischen April und Juli Untersuchungen durchgeführt, die hinsichtlich ihrer Methodik im Folgenden näher erläutert werden.

3.1 Kartierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden und Bäumen

Um potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse an der Lindenreihe im Norden des Plangebietes zu erfassen, erfolgte im Vorfeld der Fledermauskartierungen und vor vollständiger Belaubung der Bäume am 19.04.2017 eine Begutachtung dieser Bäume.

Die Begutachtung der Gehölze erfolgte zunächst vom Boden aus mittels Fernglas. Falls möglich, wurden verdächtige Strukturen bis in 6 m Höhe anschließend von einer Leiter aus und ggfs. unter Einsatz eines Endoskops (DNT Findoo) auf ihre tatsächliche Eignung, eventuellen aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren einer früheren Nutzung hin untersucht.

Anschließend fand im Beisein des Eigentümers der Hofstelle, Herrn Köstermenke, eine Begutachtung der vorhandenen Gebäude von innen und außen statt. Dabei wurden, soweit gefahrlos möglich, die Dachböden mit Hilfe einer lichtstarken Taschenlampe ausgeleuchtet und so auf eine mögliche Anwesenheit übertagender Fledermäuse überprüft. Da die Dachböden baufällig und daher nur eingeschränkt an den Randbereichen begehbar waren, entfiel eine Kontrolle des Bodens hinsichtlich möglicher Kotspuren, die Aufschluss über eine aktuelle oder frühere Besiedlung geben.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit weitergehender Erfassungen erfolgte auf Basis der Ergebnisse dieser Vorabuntersuchung (vgl. Kapitel 1).

3.2 Kartierung der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung

Da sich die Untersuchung auf den Nachweis von Quartieren konzentrierte, erfolgten die Beobachtungen mit Unterstützung eines Detektors ausschließlich in der morgendlichen Schwärmphase. Während des Schwärmens vor einem Wochenstubenquartier, das je nach Fledermausart etwa eine halbe bis ganze Stunde dauert und in einem Zeitraum von etwa zwei Stunden bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang zu beobachten ist, fliegen mehrere Individuen gleichzeitig den Quartiereinflug immer wieder an und landen auch in der Nähe, um dann aber wieder abzufliegen und sich erneut zu nähern bis schließlich ein Einflug erfolgt. Je individuenreicher die Übertagungsgruppe, umso länger und intensiver ist dieses Verhalten zu beobachten. Einzelindividuen schwärmen über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum, sodass Einzelquartiere schwieriger nachzuweisen sind. Die detektorgestützten Kontrollen erfolgten an vier Terminen (17.05., 12.06., 26.06. und 14.07.2018), wobei am letzten Termin zwei Personen vor Ort waren. Einen Überblick über die gewählten Untersuchungstermine- und Zeiten sowie die jeweils herrschende Witterung gibt Tabelle 1.

Zusätzlich zur visuellen Erfassung wurden Detektoren vom Typ Pettersson D240x verwendet. Hauptsächlich bei den Arten, die quasi-konstant-frequente (qcf-) Anteile im Ruf aufweisen, sind sichere Artbestimmungen im Gelände möglich. Dies gilt für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie die Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*), Mücken- (*Pipistrellus pygmaeus*) und Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Von den Arten der Gattungen

Myotis und *Plecotus*, die fast ausschließlich rein frequenzmodulierte (fm-) Laute ausstoßen, sind nicht alle eindeutig bestimmbar (AHLÉN 1981, WEID 1988, LIMPENS & ROSCHEN 1996, SKIBA 2003). Als nicht mittels Detektor unterscheidbar sind die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), sowie die Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus/ austriacus*) anzusehen, wobei von der Gattung *Plecotus* im untersuchten Naturraum nur das Braune Langohr, *P. auritus*, vorkommt. Die *Myotis*-Arten Großes Mausohr, Teichfledermaus und Wasserfledermaus sind unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Detektor bestimmbar. Die sichere Bestimmung der übrigen *Myotis*-Arten ist mit dieser Methode in der Regel nicht möglich.

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen, Fledermäuse

Datum (2018)	Witterung	Zeit
17.05.	Stark bewölkt, frischer Wind (4 Bft.), 9,5 °C	3:30 – 5:30
12.06.	Bewölkt, leiser Zug (1 Bft.), 12°C	3:30 – 5:00
26.06.	Bewölkt, leiser Zug (1 Bft.), 12°C	3:30 – 5:00
14.07.	Klar, windstill, 13°C	4:00 – 5:00

Da die Untersuchung auf die Erfassung von Tagesschlafquartieren gebäudebewohnender Arten fokussiert war, konnten Vorkommen von fast ausschließlich Baumhöhlen bewohnenden, nicht akustisch bestimmbar Arten wie Bechstein- oder Wasserfledermaus, ausgeschlossen werden. Allerdings können auch die verbleibenden gebäudebewohnenden Arten nicht alle mit dem Detektor erfasst bzw. bestimmt werden, da das mögliche Spektrum neben den gut akustisch bestimmbar Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus auch einige Arten der Gattung *Myotis* und das Braune Langohr umfasst.

4 Ergebnisse

4.1 Kartierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden und Bäumen

Bei den begutachteten potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt es sich um eine Baumreihe sowie einen Komplex aus mehreren Gebäuden. In Karte 1 im Anhang sind diese Strukturen jeweils mit einer Zahl markiert. In den folgenden Ausführungen wird die jeweilige Objekt Nummer bei der Erwähnung eines Objektes in Klammern angefügt.

In der Lindenreihe (Nr. 5) sind keine größeren Höhlungen vorhanden, die eine Quartiereignung für mehrere Individuen besitzen. Alle Bäume wurden vermutlich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht soweit aufgeastet, dass keine toten Äste mit Möglichkeiten zur Höhlenbildung mehr vorhanden sind. Auch an den Schnittstellen ergaben sich keine Hinweise auf geeignete Ausfaltungen. Die einzige Struktur, die als Tagesquartier für Einzelindividuen bedingt geeignet schien, stellt ein relativ flacher Stammriss an einer Linde dar (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Linde mit schmalen Stammriss

Die Begutachtung der Gebäude ergab zahlreiche Möglichkeiten zur Quartiernutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten. Die geräumigen, nicht isolierten Dachböden des Haupthauses (Nr. 1) sowie des angrenzenden Stallgebäudes (Nr. 2) scheinen für mehrere Arten als Wochenstubenquartiere geeignet, so z. B. für das Braune Langohr und die Breitflügelfledermaus. Die Zugänglichkeit ist durch zahlreiche Spalten in der Dachkonstruktion sowie hochstehende Ziegel gewährleistet.

Holzverschalungen an den beiden als Lagerraum genutzten ehemaligen Stallgebäuden (Nr. 3) bieten spaltenbewohnenden Arten wie z.B. der Zwergfledermaus ausreichend Platz für Wochenstubengesellschaften. Weitere Quartiermöglichkeiten zumindest für einzelne Individuen, vielleicht auch für Kolonien, stellen die unverputzten Fugen zwischen den Steinen im Bruchstein-Mauerwerk des Haupthauses sowie des Nebengebäudes dar. Während der Kontrolle konnten in diesen Mauerspalten besetzte Nester je eines Brutpaares des Haussperlings und des Stars dokumentiert werden (Abb. 3). Weiterhin brütete eine Dohle in einer Ulenflucht an der östlichen Giebelseite unterhalb der Nisthilfen für Mauersegler (Abb. 4). Am Morgen des 17.05.2018 konnte weiterhin ein warnendes Turmfalkenpaar beobachtet werden, welches sich auf dem Dach des Haupthauses, direkt über einer Brutplatzgeeigneten Nische, die auch bekotet war, befand. Allerdings konnte an diesem Untersuchungstermine und allen weiteren Terminen keine aktuelle Brut belegt werden. An dem gewerblichen Betrieb (Nr. 4) wurden keine Quartiermöglichkeiten gefunden.

Während eines späteren Untersuchungstermins wurde unter einer Steinplatte der Eingang zu einem niedrigen Kriechkeller (Nr. 3) entdeckt. Eine Begehung zur Abschätzung des Potentials dieses Kellers als Winterquartier für Fledermäuse ergab, dass das Objekt etwa 1,50 m hoch und etwa 10 m lang ist. Von dem Hauptgang zweigen zwei etwa 5 m lange Seitengänge ab. Die Wände sind glatt betoniert, nur sehr vereinzelt finden sich flache Risse und Fugen, die Versteckmöglichkeiten für einzelne überwinternde Fledermäuse bieten könnten. Auch wenn eine exakte Beurteilung der im Winter herrschenden klimatischen Bedingungen nicht möglich ist, schien das Objekt sehr trocken und ist wahrscheinlich auch wegen des kaum möglichen Warmluftstaus im Deckenbereich evtl. sehr kalt. Zusammenfassend wird der Keller als bedingt winterquartiergeeignet für Fledermausarten ohne hohe Ansprüche an die Luftfeuchte am Hangplatz und Toleranz zeitweiligen Frostes eingeschätzt (Zwergfledermäuse, Braune Langohren).

Neben diesem Kriechkeller existieren noch ein weiterer Keller, der nicht kontrolliert werden konnte sowie zwei quadratische Schächte an der Südseite des großen ehemaligen Stallgebäudes (Nr. 2). In diesen mit Bruchsteinen gemauerten Schächten stand am 12.06.2018 Wasser, sodass von einer Grundfeuchtigkeit ausgegangen werden kann. Ob sich diese Objekte als Winterquartier eignen, kann nicht beurteilt werden



Abb. 3: Bruchsteinfassade an der Südseite des Haupthauses (Gebäude 1)

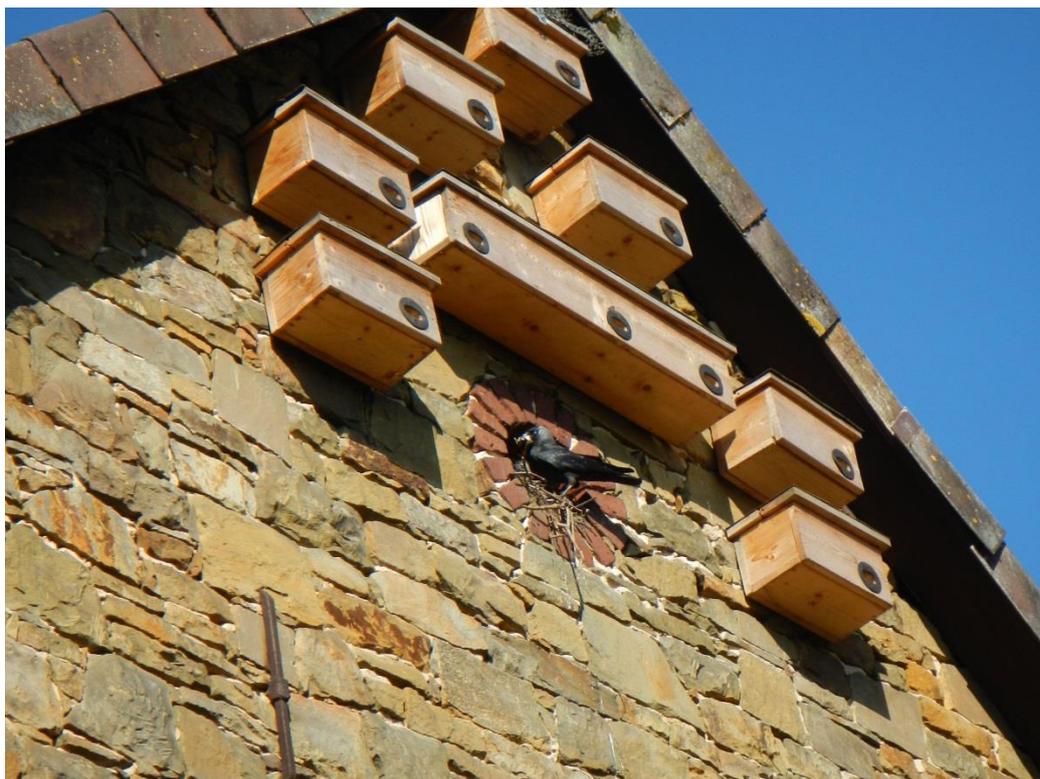


Abb. 4: Brutplatz einer Dohle in der Ulenflucht des Ostgiebels des großen ehemaligen Stallgebäudes (Gebäude 2).

4.2 Kartierung der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung

Entsprechend der Aufgabenstellung fokussierten sich die Beobachtungen auf die als quartiergeeignet eingestufte Strukturen, d.h. die Gebäude sowie bedingt der Stammriss an einer der Linden. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

An keinem der Untersuchungstermine wurden an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes mehrere schwärmende Fledermäuse gleichzeitig als Hinweis auf eine Kolonie beobachtet. Auch verliefen die Kontrollen des Stammrisses auf einen möglichen Besatz mit Einzelindividuen negativ.

Anders verhielt sich die Quartiersituation in Bezug auf Tagesquartiere einzelner Individuen. Während am ersten Untersuchungstermin (17.05.2018) zwar bis um 4:35 Uhr lediglich eine jagende Zwergfledermaus im windgeschützten Bereich zwischen dem großen ehemaligen Stallgebäude und den Nebenanlagen der ehemaligen Hofstelle beobachtet wurde, flog am 12.06.2018 eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in den Nordteil des Giebels des Stallgebäudes ein (Verbindung zwischen Gebäude Nr. 1 und 2, vgl. Karte 1 im Anhang). Eine weitere Zwergfledermaus flog wiederum in dem innenhofartigen Bereich zwischen den Gebäuden 2 und 3, ohne dass ein direkter Einflug in einen Gebäudeteil zu beobachten war. Am 26.06.2018 konnte dann durch gezielte Beobachtung dieses Innenbereiches der Einflug einer Zwergfledermaus in eine der Lücken in der südlichen Bruchsteinwand des Gebäudes 2 dokumentiert werden. Die gleiche Beobachtung gelang auch am 14.07.2018, nachdem sich zuvor zwei Zwergfledermäuse im Tandemflug im Innenhofbereich aufhielten. Die Beobachtung zweier hintereinander fliegender Fledermäusen im Juli, nach bzw. in der ausklingenden Wochenstubezeit also, lässt auf ein „Mutter-Kind-Gespann“ schließen. Kurze Zeit

später folgte ein zweites „Tandem“, von dem mindestens ein Exemplar ebenfalls in der Bruchsteinwand Quartier bezog. Die Fledermäuse waren nach dem Einflug in ihren Quartieren sichtbar. Am gleichen Untersuchungstermin konnte ein zweiter Bearbeiter mindestens fünf weitere schwärmende Zwergfledermäuse vor einer Giebelverkleidung eines an das Plangebiet angrenzenden Hauses feststellen, wobei ein direkter Einflug allerdings nicht beobachtet werden konnte. Auch wenn die Beobachtungen in die Zeit nach der Auflösung der Kernwochenstuben fielen, deuten das Schwarmverhalten mehrerer Individuen und die Beobachtung von Tandemflügen mit anschließender Einflugbeobachtung von Einzelindividuen darauf hin, dass sowohl das Plangebiet als auch die angrenzenden Gebäude Teillebensraum einer Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus sind.

Weiterhin wurde am 26.06.2018 zwischen 4:20 und 4:35 Uhr eine Fledermaus beobachtet, die ähnlich den Zwergfledermäusen in dem Innenbereich zwischen den Gebäude 2 und 3 flog. Da das Tier mittels Detektor kaum hörbar war, handelte es sich um eine sehr leise ortende Fledermausart, vermutlich ein Braunes Langohr. Die Fledermaus flog sowohl den Giebel des Gebäudes 2 an als auch in den Offenstall des Gebäudekomplexes 3 ein. Am 14.07.2018 wurde durch gezielte Beobachtung ein ähnliches Verhalten eines Tieres beobachtet, wobei wiederum kein Einflug dokumentiert werden konnte. Allerdings gelang gegen 5:00 Uhr die Beobachtung einer in der geräumigen Diele des Gebäudes 2 jagenden Fledermaus, die mit Hilfe eines Nachtsichtgerätes sicher als Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) angesprochen werden konnte. Dadurch ist belegt, dass das Braune Langohr als zweite Art Einzelquartiere in einem Gebäude des Plangebietes besitzt. Der Innenraum, in dem sich das Braune Langohr aufhielt, ist in Abbildung 5 dargestellt. Auf der Abbildung ist die Öffnung zum oberen Dachboden sichtbar. Die Rauchschwabennester im Vordergrund sind dem Zustand nach seit mehreren Jahren nicht mehr besetzt.



Abb. 5: Innenraum des Gebäudes 2

5 Artenschutzrechtliche Einschätzung

In den folgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der vorkommenden Fledermausarten durch die geplante Umnutzung der Fläche vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen diskutiert.

5.1 Vorbemerkung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft, zuletzt geändert am 15.09.2017) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Alle Fledermausarten sind nach dieser gesetzlichen Grundlage streng geschützt. Es ist daher im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der nachgewiesenen Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind. Da auch alle europäischen Vogelarten dem Artenschutzgesetz unterliegen, werden die drei während der Kartierungen beobachteten gebäudebrütenden Vogelarten ebenfalls einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Ob die Einschränkung von § (44) (5) BNatSchG im vorliegenden Fall zum Tragen kommt, ist seitens der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

5.2 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Da durch die Bau- und Sanierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Jagdgebiete von Fledermäusen zu erwarten sind, beschränkt sich die Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung auf eine Betroffenheit von Fledermausquartieren bzw. Brutplätzen europäischer Vogelarten.

5.2.1 Avifauna

An den Gebäuden wurde jeweils eine Brutstätte von Haussperling, Star und Dohle dokumentiert. Die folgende artenschutzrechtliche Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf diese drei Zufallsfunde. Eine umfassende artenschutzrechtliche Einschätzung ist in Bezug auf die Avifauna nicht möglich, da keine gezielte Untersuchung durchgeführt wurde.

Tötungsverbot

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann sich nur ergeben, wenn Nester während der Brutzeit zerstört werden. Um generell die Zerstörung von Brutstätten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Abriss-, Sanierungs- und Rodungsarbeiten nur zwischen Mitte August und Ende Februar, d. h. außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Wenn Abriss- oder Umbauarbeiten vor Ende Februar begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden, dürfen sie sich auch bis in die Brutzeit erstrecken, weil davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der Störungen keine Besiedlung der Baustelle durch Vögel erfolgt. Wenn diese Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird, können keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Falls im Zuge der Sanierungsarbeiten Veränderungen an dem Bruchstein-Mauerwerk, z.B. durch das Verschmieren der Mauerfugen, vorgenommen werden sollten, ergeben sich dar-

aus Verluste von Brutplätzen. Gleiches würde zutreffen, wenn die Ulenflucht an dem Ostgiebel des großen Stallgebäudes (Gebäude 2) beseitigt würde. Die Arten Haussperling und Dohle verhalten sich sehr flexibel bezüglich der Wahl ihrer Brutplätze. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Arten bei einem eventuellen Verlust der vorhandenen Brutplätze ein genügend großes Angebot an geeigneten Nistplätzen in der Umgebung finden werden. Im Idealfall bleiben an den beiden Bruchsteingebäuden (1 und 2) ausreichend unverfugte Mauerspalten erhalten, die ein alternatives Quartierangebot darstellen. Für diese beiden Arten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass es sich um einen nach § 15 zulässigen Eingriff oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 handelt, keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Ähnliches gilt auch für den Star, wobei diese Art bevorzugt in Baumhöhlen, aber auch in Mauernischen und unter losen Ziegeln brütet, wobei zu beachten ist, dass diese Art hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl wesentlich spezifischer ist als die beiden zuvor genannten. Der Star gilt als charakteristische und weit verbreitete Art vielfältig strukturierter ländlicher Bereiche. Die starke Rückgangstendenz in den letzten Jahren führte allerdings zu der aktuellen Gefährdungseinstufung in den Roten Listen (GRÜNBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015). Auch unter der Annahme, dass geeignete Bruthabitate auch nach dem Umbau noch zur Verfügung stehen werden, muss, insbesondere aufgrund des interspezifischen Konkurrenzdrucks auf das vorhandene Brutplatzangebot, von einem Verlust an Brutraum für diese Art ausgegangen werden. Dieses hätte zur Folge, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, um die Erhaltung der ökologischen Funktion der genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die Bereitstellung eines geeigneten alternativen Brutplatzes sicherzustellen. Da Stare ein zusätzliches Höhlenangebot in Form von Nistkästen gerne annehmen („Starenkästen“), ist davon auszugehen, dass durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen ein möglicher Brutplatzverlust vollständig ausgeglichen werden kann, sodass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme für den Star keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG eintreten.

Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Eine Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störungen kann ebenfalls ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auslösen, sofern sich durch die Aufgabe der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Für im Umfeld der Gebäude in den Gehölzen brütende Vögel kann es nicht zu Störungen kommen, wenn die Vermeidungsmaßnahme bezüglich der Verletzung und Tötung von Individuen, d.h. die Beschränkung der Arbeiten an den Gebäuden auf die Zeit außerhalb der Brutperiode, berücksichtigt wird. Falls Bauarbeiten in die Brutzeit ausgedehnt werden, sind sehr wahrscheinlich nur häufige ungefährdete Vogelarten betroffen. Wenn von diesen ein Brutplatz durch Störungen verlorenggeht, hat dies noch keine Auswirkung auf die vergleichsweise große lokale Population dieser Arten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.2 Fledermäuse

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden. In der vorliegenden Untersuchung wurden Sommerquartiere von Zwergfledermäusen und Braunen Langohren nachgewiesen. Dabei handelte es sich um Einzelquartiere, Wochenstubengesellschaften, in denen sich flugunfähige Jungtiere aufhalten, wurden nicht dokumentiert. Daher ist eine Tötung von Individuen im Zuge von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (April bis Oktober) weitestgehend ausgeschlossen. Allerdings verhalten sich auch erwachsene Tiere je nach Witterungsbedingungen während der Tagesschlafphase häufig lethargisch und sind bei einer Störung nicht sofort in der Lage abzufliegen. Daher sollten alle Arbeiten im Bereich der bekannten Quartiere behutsam ausgeführt werden, d.h., dass Mauerspalt vor dem Verfugen auf eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen ausgeleuchtet werden sollen. Falls Arbeiten in dem Dachbereich des großen Stalls (Gebäude 2) notwendig werden, sollte eine Abdeckung abschnittsweise erfolgen, um den Tieren die Flucht zu ermöglichen. Falls Sanierungs- und Umbauarbeiten während des Winters geplant sind, ist zu berücksichtigen, dass Einzelindividuen gebäudebewohnender Fledermausarten, hier vermutlich vor allem Zwergfledermäuse, ebenfalls in frostfreien Nischen oder Spalten auf dem Dachboden oder in dem Mauerwerk überwintern. Diese Tiere sind wegen der Winterschlaflethargie dann nicht in der Lage, selbständig zu entkommen und so einem hohen Tötungsrisiko ausgesetzt. Insbesondere Zwergfledermäuse überwintern allerdings an bzw. in sehr vielen Gebäuden. Diese Einzelquartiere sind auch mit hohem Aufwand kaum nachweisbar, sodass ein gewisses Restrisiko einer Tötung besteht, welches in der Rechtsprechung als „allgemeines Lebensrisiko“ definiert ist und nicht zum Auslösen eines Verbotstatbestandes führt. Das in jedem Fall bestehende Restrisiko einer Tötung während der Bauphase lässt sich durch vorsichtiges Vorgehen vor allem in den Gebäudeabschnitten, in denen Quartiere bekannt sind, minimieren. Sollten dennoch Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, die das weitere Vorgehen bestimmt.

Auch bei einer Verfüllung der Kriechkeller im Zuge der Abrissarbeiten der Nebenanlagen (Gebäudekomplex 3) ist von einem Tötungsrisiko für Einzelindividuen auszugehen. Dieses gilt insbesondere für die Winterschlafphase. Aber auch im Sommer oder Herbst können Einzelindividuen, in der Regel männliche Fledermäuse, den Keller als Übertagungsquartier nutzen. Da die Anzahl der Versteckmöglichkeiten in diesen potentiellen Quartieren überschaubar und gut einsehbar ist, wird empfohlen, die Objekte unmittelbar von der Verfüllung von einem Fledermausspezialisten auf aktuellen Besatz überprüfen zu lassen. Bei einem positiven Befund ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme sind Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG so weit wie möglich ausgeschlossen.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

In der südlichen Bruchsteinwand des Gebäudes 2 wurden mindestens zwei Übertagungsquartiere von Zwergfledermäusen nachgewiesen. Weiterhin befindet sich ein Übertagungsquartier des Braunen Langohrs auf dem Dachboden desselben Gebäudes.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten. Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen nach § 15 zulässigen Eingriff oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 handelt, ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Falls das Bruchstein-Mauerwerk, z. B. durch das Verfugen von Ritzen oder Einbau von Fenstern bei dem Umbau des Gebäudes 2, verändert wird, besteht die Gefahr des Verlustes von mindestens zwei Quartieren der Zwergfledermaus. Falls der Erhalt des lückigen Bruchstein-Mauersystems an den bekannten Quartierbereichen nicht möglich ist, sollte an allen weiteren Fassaden möglichst viele Mauerlücken als Quartierangebote erhalten bleiben, um den Quartierverlust auszugleichen. Weil dies wahrscheinlich nicht praktikabel ist und zudem nicht gewährleistet ist, dass die anderen Fassaden dieselbe Quartiereignung haben, muss von einem Verlust der Quartiere ausgegangen werden.

Aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz kann in der Regel bei Zwergfledermäusen davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden, sodass von einer Erhaltung der ökologischen Funktion der ggfs. von den Planungen betroffenen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist. Dies gilt insbesondere, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Im vorliegenden Fall sind allerdings mehrere Quartiere betroffen, das Gebäude weist sicherlich weitere Quartiermöglichkeiten auf und hat deshalb eine besondere Qualität. In diesem Fall ist nicht sicher, ob qualitativ gleichwertige Ausweichquartiere im Umfeld vorhanden sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, funktionserhaltende Maßnahmen („CEF-Maßnahmen“) durchzuführen. Dazu müssten zum Ausgleich für die Quartierverluste Ersatzquartiere an den Gebäuden geschaffen werden. Neben dem Einbau spezieller Fassadensteine ist das Anbringen von Fledermauskästen oder Fledermausbrettern an einer der Giebelseiten eine für Zwergfledermäuse geeignete Methode, um Quartierverluste auszugleichen.

Das Braune Langohr, das gegen Ende der Dämmerungsphase auf der Diele des Gebäudes 2 flog, wird vermutlich auf dem Dachboden dieses Gebäudes übertagen. Unter der Voraussetzung, dass der obere Bereich des Dachbodens weiterhin bestehen bleibt, nicht isoliert wird und im Dachbereich einige Einflugöffnungen erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass es zu keinem Quartierverlust kommt. Ist dieses nicht möglich, so sollte in einem der Gebäude mindestens ein Teilbereich der Dachböden nicht isoliert und mit einer entsprechenden Einflugmöglichkeit versehen, erhalten bleiben.

In Bezug auf die Kriechkeller als potentielle Winterquartiere ist davon auszugehen, dass diese höchstens von Einzelindividuen genutzt werden und demzufolge keine höherwertige Funktion im räumlichen Zusammenhang besitzen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen werden die Ausnahmevoraussetzungen des § 44 (5) BNatSchG erfüllt. Insgesamt kann daher für Fledermäuse ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden, sofern § 44 (5) BNatSchG anzuwenden ist.

Störungsverbot

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteiles oder Quartiers. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner geringen Ausdehnung keine essentielle Jagdhabitatfunktion für Fledermäuse. Vorhandene Quartiere gehen möglicherweise bei Umsetzung der Planungen verloren, sodass dieser Fall unter dem Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ abgehandelt wird.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund fehlender essentieller Habitatfunktionen im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sollten folgende Empfehlungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, um negative Auswirkungen auf die bestehenden Lebensraumfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren:

- Möglichst umfangreiche Berücksichtigung der Belange von gebäudebewohnenden Tierarten bei den anstehenden Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Erhalt der Lindenreihe als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten. Mit Blick auf die Insektenproduktivität und damit auf die Nahrungsverfügbarkeit sollte die Versiegelung insgesamt so gering wie möglich gehalten werden. Sofern möglich, sollte für die Befestigung im Bereich der als Parkplatz vorgesehenen Flächen auf Rasengittersteine zurückgegriffen werden.

5.2.3 Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

In der folgenden Tabelle 2 werden die in den Unterkapiteln 5.2.1 und 5.2.2 erläuterten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für jede betroffene Tierart zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 2: Tabellarische Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

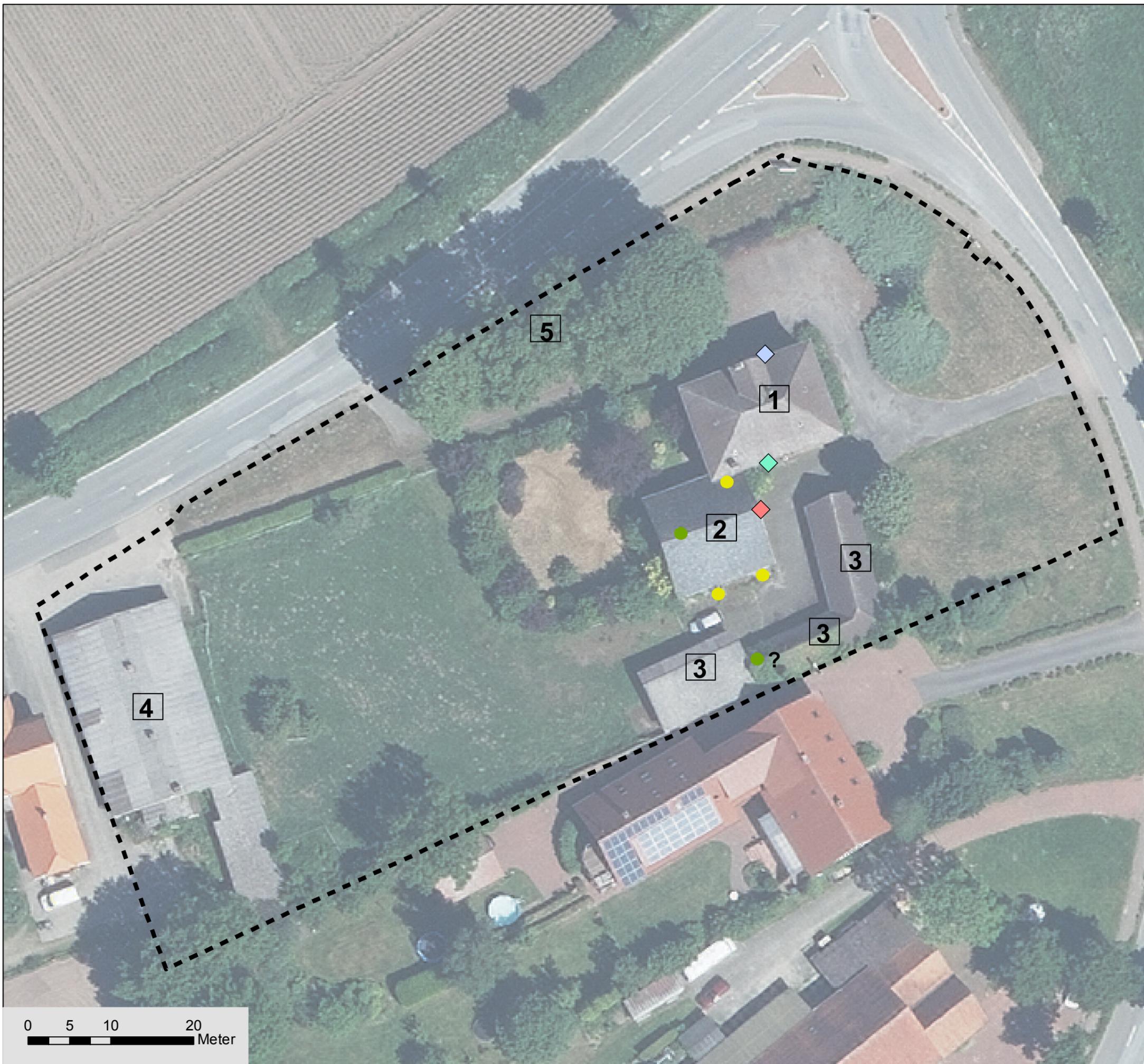
betroffene Art(en)	potentieller Eingriff	Maßnahmenvorschlag	Maßnahmenkategorie	Ausnahme erforderlich	Konkretisierung erforderlich
Haussperling	Beseitigung von Brutplatz in Mauerspalte, Bruchsteine	möglichst umfangreicher Erhalt ähnlich strukturierter Fassadenbereiche	Vermeidung	nein	nein
		Fassadenarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Mitte August)			
Dohle	Überplanung Ulenflucht	Erhaltung brutplatzgeeigneter Strukturen (z.B. weiterer Ulenfluchten)	Vermeidung	nein	nein
		Fassadenarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Mitte August)	Vermeidung	nein	nein
Star	Beseitigung von Brutplatz in Mauerritze	möglichst umfangreiche Erhaltung ähnlich strukturierter Fassadenbereiche	Vermeidung	nein	nein
		Fassadenarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Mitte August)	Vermeidung	nein	nein
		Anbringen von Nistkästen	CEF	nein	ja
Zwergfledermaus	Beseitigung Sommerquartiere, Einzelindividuen	möglichst umfangreiche Erhaltung ähnlich strukturierter Fassadenbereiche	Vermeidung	nein	ja
		Anbringen von Fassadensteinen, Fledermauskästen oder -brettern	CEF	nein	ja
		Kontrolle Quartierstrukturen auf Besatz zeitnah vor Beginn der Arbeiten	Vermeidung	nein	ja
	Verfüllung Kriechkeller	Arbeiten außerhalb der Winterschlafperiode (Anfang November bis Ende März) Besatzkontrolle zeitnah vor Beginn durch Fledermausspezialisten	Vermeidung	nein	ja
Braunes Langohr	Beseitigung Sommerquartiere, Einzelindividuen	Erhaltung des oberen Dachbodens (Gebäude 2) in nicht ausgebautem Zustand	Vermeidung	nein	nein
	Verfüllung Kriechkeller	Arbeiten außerhalb der Winterschlafperiode (Anfang November bis Ende Februar) Besatzkontrolle zeitnah vor Beginn durch Fledermausspezialisten	Vermeidung	nein	ja

6 Zusammenfassung

- Im Zusammenhang mit den geplanten Um- und Neubaumaßnahmen auf zwei Grundstücken an der Sögelner Allee, Stadt Bramsche, Ortsteil Malgarten, erfolgten sowohl die Erfassung als auch eine artenschutzrechtliche Einschätzung der Betroffenheit von streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermausarten.
- Vor der eigentlichen Untersuchung erfolgte eine Kontrolle sowohl einer Baumreihe als auch der vorhandenen Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere. Eine positive Einschätzung führte zu der Beauftragung von vertiefenden Untersuchungen.
- An vier Terminen während der Morgendämmerung (17.05., 12.06., 26.06. und 14.07.2018) wurden mögliche Quartierfunktionen anhand der Beobachtung des charakteristischen Schwärmverhaltens von Fledermäusen überprüft.
- Insgesamt konnten mindestens zwei Tagesquartiere von Einzelindividuen der Zwergfledermaus sowie mindestens ein Tagesquartier des braunen Langohrs nachgewiesen werden.
- Die Quartiere befanden sich alle in dem an das Wohnhaus angrenzenden großen Stallgebäude.
- Als Zufallsfunde wurden in den Bruchsteinfassaden des Haupthauses sowie des angrenzenden großen Stalles je ein Brutplatz des Haussperlings, der Dohle sowie das Stars dokumentiert. Da alle europäischen Vogelarten ebenfalls unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten sind, wird für die nachgewiesenen Vogelarten zusätzlich eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt.
- Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung werden mögliche Auswirkungen der geplanten Umbau- und Abrissmaßnahmen auf die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten diskutiert sowie Möglichkeiten, durch Vermeidung und / oder CEF-Maßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, erläutert und in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.
- Bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei einer Umsetzung der geplanten Baumaßnahme werden dann in Bezug auf Fledermäuse und die vorgefundenen gebäudebrütenden Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

7 Literatur

- AHLÉN, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. - Department of Wildlife Ecology, 51.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. In: Ber. Vogelschutz 52: 19 – 67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4): 181-260.
- LIMPENS, H. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung Teil 1 - Grundlagen. - Nyctalus 6(1): 52-60.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. – Neue Brehm Bücherei 648.
- WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenreihe des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz 81: 63-71.



Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bezeichnung der untersuchten Gebäude / Bäume

- 1** Hauptgebäude
- 2** Großer ehemaliger Stall
- 3** Nebenanlagen
- 4** Gewerblicher Betrieb (Druckerei für Textilien)
- 5** Baumreihe, Linden

Brutplätze Vögel

-  Dohle (*Corvus monedula*)
-  Haussperling (*Passer domesticus*)
-  Star (*Sturnus vulgaris*)

Einzelquartiere Fledermäuse

-  Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
-  Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
-  Quartiernachweis unsicher

Sonstige Informationen

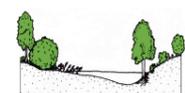
-  Plangebiet

Stadt Bramsche, Fachbereich 4 Planung und Umwelt

B-Plan Nr. 154 "Westlich Hohe Hase"

- Fachbeitrag Artenschutz -

Dense & Lorenz GbR
 Büro für angewandte Ökologie
 und Landschaftsplanung
 Herrenteichstraße 1
 49074 Osnabrück



Kartengrundlage:



Digitales Orthophoto Auszug
 aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung, © 2018

Maßstab 1:450

Datum: 27-07-2018

Zeichen: RK

Karte 1:

**Fortpflanzungs-
 und Ruhestätten**

0 5 10 20
 Meter